

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II / 61.21.01	öffentlich	2013/098	18.06.2013

BERATUNGSFOLGE						
Gremium	Termin	Beratungsergebnis				
		EST	Ja	Nein	Enth.	
Umwelt- und Planungsausschuss	12.09.2013					

Teilflächennutzungsplan "Windenergie"

- **Aufstellungsbeschluss Teilflächennutzungsplan**
- **Potenzialflächenanalyse/Standortsicherung vorhandene Windenergieanlagen**
- **Unterschriftenaktion "Philipsheide"**

Beschlussvorschlag:

1. Aufstellungsbeschluss Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Gem. § 5 Abs. 2b BauGB wird die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen. Geltungsbereich ist der Außenbereich des gesamten Gemeindegebietes. Bereiche, die nach § 30 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, sind nicht Gegenstand des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“.

Innerhalb des Geltungsbereiches des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ sollen drei Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt werden. Diese befinden sich in den Bauernschaften Schirl, Überwasser und Brock. Die vorgesehene Lage ist dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Aus diesem Aufstellungsbeschluss kann ein Anspruch auf Darstellung von Konzentrationszonen allgemein und in bestimmter Abgrenzung nicht abgeleitet werden.

2. Potenzialflächenanalyse/Standortsicherung vorhandener Windanlagenstandorte

a) Ergänzung der Potenzialflächenanalyse

Das Planungsbüro Wolters Partner, Coesfeld, wird damit beauftragt, die Potenzialflächenanalyse für die Windenergienutzung vom 22.02.2012 entsprechend der sich aus dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 ergebenden Anforderungen zu ergänzen.

Die Abrechnung des Honorars erfolgt auf der Basis von Tagessätzen. Bei einem Tagessatz in Höhe von 720,00 € (netto) beträgt das Honorar bei einem geschätzten Arbeitsaufwand von 5 Tagen netto 3.600,00 €.

b) Sicherung vorhandener Windenergieanlagenstandorte

Soweit bestehende Windkraftanlagen innerhalb von bislang dargestellten Konzentrationszonen nicht mehr durch die Darstellung des neuen sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ erfasst werden, sind diese in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster durch ein geeignetes Planungsinstrument zu sichern.

3. Unterschriftenaktion „Philipsheide“

Die als Anlage 2 beigefügte Eingabe vom 19.08.2013 wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen ist aufgrund der noch nicht vorhandenen konkreten städtebaulichen Planungsgrundlage zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Für die Ergänzung der Potenzialflächenanalyse stehen im Rahmen der veranschlagten Ausgaben für die Erstellung einer Flächennutzungsplanung zur Darstellung von Windvorrangzonen unter dem Produkt 09.01.01 „Räumliche Planung und Entwicklung“ Mittel bereit. Zur Teilfinanzierung der Planungskosten sind mit den Investoren zu gegebener Zeit städtebauliche Verträge abzuschließen.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

1. Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

In der Sitzung am 23.04.2013 hat sich der Umwelt- und Planungsausschuss grundsätzlich für die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ im Sinne von § 5 Abs. 2b BauGB ausgesprochen. Zur Einleitung des formellen Verfahrens ist die Fassung eines Aufstellungsbeschlusses erforderlich.

Bislang liegen für keinen der drei von den verschiedenen Investorengruppen näher betrachteten möglichen Eignungsbereiche gutachterliche Aussagen zur Auswertung und damit zur detaillierten Abgrenzung der potenziellen Windkonzentrationszonen vor. Deshalb handelt es sich bei der vorgenommenen Abgrenzung der potenziellen Konzentrationszonen (Anlage 1) um eine ungefähre Festlegung. Nach Ergänzung der Potenzialflächenanalyse, Durchführung der artenschutzfachlichen Prüfung und weiterer Detailabstimmungen können möglicherweise Teilbereiche der angedachten Konzentrationszonen noch entfallen.

Es wird empfohlen den Aufstellungsbeschluss für den Teilflächennutzungsplan zu fassen. Über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist nach Vorliegen des Vorentwurfes des Teilflächennutzungsplanes zu beschließen. Gegebenenfalls ist in diesem Zusammenhang eine Anpassung des Aufstellungsbeschlusses vorzunehmen. Den Auftrag für die Erarbeitung des Teilflächennutzungsplanes hat der Umwelt- und Planungsausschuss bereits am 23.04.2013 an das Planungsbüro Wolters Partner vergeben.

2. Potenzialflächenanalyse/Standortsicherung vorhandener Windanlagenstandorte

a) Ergänzung der Potenzialflächenanalyse

In der Sitzung am 23.04.2013 hat sich der Umwelt- und Planungsausschuss grundsätzlich für die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ im Sinne von § 5 Abs. 2b BauGB ausgesprochen. Als Grundlage für die planerische Entscheidung, welche Flächen als Konzentrationszone im Teilflächennutzungsplan dargestellt werden können, hat das Planungsbüro Wolters Partner im vergangenen Jahr eine Potenzialflächenanalyse erstellt. Zu den Anforderungen an die Ermittlung der „harten“ und den Umgang mit den „weichen“ Tabuzonen im Rahmen der Potenzialflächenanalyse hat das OVG Münster am 01.07.2013 ein Urteil gesprochen, das auch Auswirkungen auf den weiteren Planungsprozess für die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans hat.

Während „harte“ Tabuzonen nicht der planerischen Abwägung aufgrund des fehlenden Bewertungsspielraumes zuzuordnen sind, sind „weiche“ Tabuzonen solche Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, in denen nach den von der Gemeinde entwickelten städtebaulichen Vorstellungen aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Für die Festlegung der „weichen“ Tabuzonen bedarf es einer städtebaulichen Rechtfertigung. Zur Erlangung von Rechtssicherheit für die gemeindliche Potenzialflächenanalyse als Grundlage für die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes ist dieser Abwägungsvorgang durch das Planungsbüro Wolters Partner noch zu ergänzen. Die Ergänzung der Analyse kann nach Einschätzung des Planungsbüros bis Ende September vorliegen. Der Aufwand für diese Leistung wird auf 5 Arbeitstage geschätzt. Bei einem Tagessatz in Höhe von 720,00 € beläuft sich das geschätzte Honorar auf 3.600,00 € (netto).

Zur Erlangung von Rechtssicherheit wird empfohlen, das Planungsbüro Wolters Partner mit der Ergänzung der Potenzialflächenanalyse für die Windenergienutzung entsprechend der sich aus dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 ergebenden Anforderungen zu beauftragen.

b) Sicherung vorhandener Windanlagenstandorte

In der rechtskräftigen 21. Änderung des Flächennutzungsplanes sind drei Flächen (WAF 01 – Bereich Bauerschaft Lehmbruck, WAF 02 – Bereiche Bauerschaft Brock, WAF 54 – Bereich Bauerschaft Schirl) als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt worden. Innerhalb dieser Konzentrationszonen sind in der Vergangenheit insgesamt 14 Windenergieanlagen errichtet worden. Es ist absehbar, dass auf der Grundlage der vom Planungsbüro Wolters Partner erarbeiteten Potenzialflächenanalyse diese Bestandsanlagen zukünftig überwiegend nicht mehr durch die räumliche Darstellung von Konzentrationszonen innerhalb des neuen sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ erfasst werden. Für die betroffenen Bestandsanlagen bedeutet dieses, dass sie aufgrund des Bestandsschutzes zwar weiterbetrieben und unterhalten, nicht jedoch an den vorhandenen Standorten durch neue Windenergieanlagen ersetzt werden dürfen. Zur Sicherung des bisherigen Rechtstatus mit der Möglichkeit eines Repowering ist im Planungsprozess für die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ mit der Bezirksregierung Münster ein geeignetes Planungsinstrument abzustimmen.

3. Unterschriftenaktion „Philipsheide“

Die als Anlage 2 beigefügte Eingabe vom 19.08.2013 ist als generelle Meinungsäußerung gegen die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich „Philipsheide“ (Bauerschaft Überwasser - Suchbereich SW 1 der Potenzialflächenanalyse) zu verstehen. Zur Ermittlung, ob der besagte Bereich überhaupt für eine Windenergienutzung in Betracht kommen kann, bedarf es zunächst der Ergänzung der Potenzialflächenanalyse, der Durchführung der artenschutzfachlichen Prüfung und weiterer Detailabstimmung. Erst eine auf der Grundlage dieses Prüfungsergebnisses zu erarbeitende konkrete städtebauliche Planung (Flächennutzungsplanung) ermöglicht es, in einen Abwägungsprozess einzutreten. Aus diesem Grunde ist die Meinungsäußerung derzeit nur zur Kenntnis zu nehmen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Teilflächenutzungsplanes mit seinem konkreten Inhalt besteht zu gegebener Zeit die Möglichkeit, Bedenken geltend zu machen.

Joachim Schindler
Bürgermeister

N.N.
Fachbereichsleiter

N.N.
Sachbearbeiter
